

## WELCHE BESONDEREN VORKEHRUNGEN MÜSSEN BEIM EINSATZ VON PISTENGERÄTEN MIT SEILWINDEN GETROFFEN WERDEN ?

Seilbahnunternehmungen müssen die Skipisten auch im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht ständig überprüfen bzw. präparieren. Das bedingt in steileren Abschnitten den Einsatz von Pistengeräten mit Seilwinden.

- Pistengeräte können auch innerhalb der Betriebszeiten der Seilbahnanlagen eingesetzt werden.
- Pistengeräte mit Seilwinde oder Frontfräsen hingegen sind wegen der besonderen Gefährlichkeit bzw. der hochgradigen Unfallgefahr grundsätzlich nur außerhalb der Betriebszeiten der Seilbahnanlagen oder auf gesperrten Pisten bzw. Pistenabschnitten einzusetzen.

Das Stahlseil ist in der Dämmerung oder bei Dunkelheit für abfahrende Pistenbenutzer praktisch nicht erkennbar. Dazu kommt noch, dass bei der Präparierung das Seil oft für kurze Zeit im Schnee liegt, beim Anspannen plötzlich hochschnellt und dabei mitunter peitschenartig zur Seite ausschlägt.

- Nächtliche Benützer geschlossener Pisten müssen mit Einsätzen von Pistengeräten mit Seilwinde rechnen.

Die Erfahrung lehrt, dass zwar die nächtlichen Benützer in der Regel dies auch wissen, aber das Risiko unterschätzen oder nicht wahrhaben wollen.

Daher ist ein besonderes Sorgfaltsmaß von den für die Pistensicherung Verantwortlichen bei der Präparierung von Pisten durch Pistengeräte mit Seilwinden nach Betriebschluss der Piste zu verlangen.

- *Auf die Durchführung von Seilwindenpräparierungen und die davon ausgehende Gefahr ist jedenfalls an der Tal- und Bergstation hinzuweisen. Die Warntafeln haben den Hinweis auf die im Gefahrenbereich bestehende Lebensgefahr zu enthalten.*

Die vom Seil der Winde ausgehende Gefahr ist nicht nur schwer erkennbar und ungewöhnlich, sondern bei einer Kollision für den Pistenbenützer in der Regel mit Lebensgefahr verbunden. Daher ist eine allgemeine Warnung vor dieser Gefahr zu verlangen.

Zweckmäßigerweise kann diese Warnung in Verbindung mit den Tafeln angebracht werden, die den Pistenschluss ankündigen. Der zusätzliche Text sollte wie folgt lauten:

*„Pistenpräparierung mit Seilwinden! Achtung Lebensgefahr!“*

Je nach örtlichen Gegebenheiten wird empfohlen, die Warnung zusätzlich auch in Skihütten, in Prospekten und auf Panoramatafeln anzubringen.

- Der Gefahrenbereich ist während der Durchführung der Seilwindenpräparierung bergseitig auf Höhe der letzten Ausweichmöglichkeit für abfahrende Pistenbenützer und talseitig am Ende der Talabfahrt in geeigneter Weise abzusperren.

Soweit seitliche Einfahrten zur Piste von Skihütten u.ä. vorhanden sind und erfahrungsgemäß mit Pistenbenützern, die in den Gefahrenbereich einfahren, zu rechnen ist, sind auch diese Einfahrten zu sperren.

Der unmittelbare Gefahrenbereich ist - zusätzlich zur allgemeinen Warnung - mit Bändern, Stocknetzen oder in anderer geeigneter Weise abzusperren.

Bergseitig ist die Absperrung zweckmäßigerweise auf Höhe der letzten Ausweichmöglichkeit anzubringen, damit Pistenbenützer nicht in einer „Sackgasse“ landen und vor der Alternative stehen, entweder in der Dunkelheit über die Piste wieder aufzusteigen oder aber die Sperre zu missachten und doch weiter abzufahren.

Die Absperrung unmittelbar vor der Gefahrenstelle genügt nur dann, wenn - wie in manchen Gebieten praktiziert - sich ein Streckenposten an der Absperrung befindet, der im Funkkontakt zum Fahrer des Pistengerätes steht !

Auf diese Weise können erforderlichenfalls die Arbeiten unverzüglich unterbrochen werden, um Skifahrergruppen passieren zu lassen.

Im Hinblick auf die Größe und schwere Erkennbarkeit der Gefahr ist aber talseitig eine Sperre anzubringen, wenn erfahrungsgemäß mit aufsteigenden Tourengehern zu rechnen ist. Die Sperre ist wiederum - je nach örtlichen Verhältnissen - entweder am Pistenrand oder an der letzten Ausweichmöglichkeit anzubringen.



Nicht erforderlich ist es, die Absperrung auch an anderen Pistenabschnitten vorzunehmen, an denen Tourenger die Piste betreten könnten, nachdem sie beispielsweise vorerst durch den Wald aufgestiegen oder mit dem Auto über eine Forststraße aufgefahren sind.

Eine durchgehende seitliche Absperrung samt Beleuchtung, eine regelrechte Einzäunung des zu präparierenden Geländes, ist unzumutbar . Dies wäre eine Überspannung der Verkehrs-sicherungspflicht und in der Praxis sogar undurchführbar.

Seitliche Einfahrten sind nur dann und insoweit zusätzlich zu sichern, als erfahrungsgemäß mit in den Gefahrenbereich einfahrenden Pistenbenützern zu rechnen ist. Dies wird vor allem im Bereich von Skihütten der Fall sein.

- Bei der Absperrung ist auf den Grund der Sperre und die bestehende Lebensgefahr („Pistenpräparierung mit Seilwinden! Achtung Lebensgefahr!“) hinzuweisen; bei Dunkelheit oder einer gleichwertigen Sichtbehinderung sind Absperrung und Hinweis zu beleuchten oder es ist zumindest eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen.